



Staffetten- und Ordonanzdienst

Entstehung des Militär-Radfahrers

Die Verwendung der Radfahrer zu militärischen Zwecken ist in der Schweiz auf Oberstdivisionär Pfyffer zurückzuführen. Im Truppenzusammenzug 1888 machte er bei der VIII. Division einen ersten Versuch. Das kleine Versuchsdetachment versah seinen Dienst in Zivil.

Dabei führten die Rdf Meldefahrten in Manövern der VI. und VII., bzw. IV. und VIII. Division durch. 1889 wurden ähnliche Versuche in Manövern der III. und V. Div weitergeführt. Dabei wurden sechs beschaffene «Sicherheitsfahräder, Marke Frankenburger / Ottenstein» verwendet.

Es galt anfänglich manche Antipathien zu überwinden. «Die Berittenen konnten die Radler ebenso wenig leiden, wie die Pferde und freuten sich, sobald ein Radler im Strassengraben lag». Die Versuche wurden fortgesetzt und die Stimmen schlugen um. 1890 wurden bei den Manövern des 1. Armeecorps den Einheiten entnommene Freiwillige als Radfahrer verwendet und «Adjutanten wie Guiden begannen die durch nächtliche Meldefahrten

geleisteten Dienste und die damit verbundene Schonung von Reitern und Pferden zu schätzen».

1891 werden die gesetzlichen Unterlagen zur Radfahrer-Einführung geschaffen. An die Bundesversammlung vom 3.6.1891 wird eine Botschaft mit einem Gesetzesentwurf gerichtet. Der Gesetzesentwurf wird genehmigt. Der Erlass «Bundesgesetz betreffend Errichtung von Radfahrerabteilungen» vom 19.12.1891 tritt am 5.4.1892 in Kraft. Von den Bestimmungen des schweizerischen Militär-Radfahrgesetzes sind hervorzuheben:

- a. Die Zweckbestimmung, nämlich Besorgung des Stafetten- und Ordonanzdienstes.
- b. Die Sollstärke und Zuteilung der Radfahrer des Auszuges, nämlich 1 Offizier und 15 Mann beim Armeestab, 8 Mann bei jedem Armeecorpsstab und 15 Mann bei jedem Divisionsstab.
- c. Die Verpflichtung, dass die Radfahrer ihre Fahrmaschinen selbst zu stellen haben; jedoch unter in- und Abschätzung, Vergütung das Minderwerts bei Abschätzung und Leistung einer Entschädigung (das heisst Mietgeld) für den Gebrauch.
- d. Der Radfahrer leistet vorerst einen Dienst in der normalen Inf-Uniform mit einem Revolver als Bewaffnung.
- e. Die Ausbildung der künftigen Radfahrer dauert sieben Wochen mit einer RS-Grundausbildung bei der Infanterie oder einer anderen Waffengattung. Anschliessend erfolgt eine dreiwöchige «Spezial-Radfahrer-Schule».
- f. Jedes zweite Jahr muss der Radfahrer einen 18-

tägigen WK mit einem Stab oder einem «zentralen Rdf-WK» absolvieren.

g. Die Kadenschulung besteht aus drei Wochen Rdf-UOS.

h. Die Rdf werden dem Gst-Büro administrativ, organisations- und ausbildungsmässig unterstellt.

Die bundesrätliche Vorlage des Radfahrgesetzes von 1891 blickte vorsehend in die Zukunft, wenn sie in Art 3 des Gesetzesentwurfes sagte: «Wenn das Bedürfnis es erheischt, können weitere Radfahrerabteilungen gebildet werden».

Die Bundesversammlung war etwas vorsichtiger und fügte in Art 3 den Nachsatz bei: «Sollen dieselben (diese weiteren Abteilungen) anderen Zwecken dienen als den in Art 3 genannten (Staffetten und Ordonanzdienst), so bedarf es zu deren Organisation eines förmlichen Bundesbeschlusses.» Ein solcher Bundesbeschluss wurde niemals vorgelegt und der Bundesrat beschränkte sich darauf, eine schrittweise Verstärkung der Ordonanzradfahrerabteilungen vorzunehmen, welche vielleicht in einigen Jahren ermöglichen wird, jedem Bataillon 1 bis 2 Meldefahrer zuzuteilen.  cs

Die nächsten Einsätze

Kurse und Termine 2002

TTZ 2002

23.09. – 26.09.02

(als Anteil TTK 02)

Ziele: Führung im Kampf

Tn: alle Of Rdf Rgt 6 (ohne Sub Of)

TTK 2002

08.11/19.11. – 22.11.02

Ziele: Information sicherstellen (AXXI, Neuerungen) Vorbereitung Transformation

11.01.02 Div Rapport

alle Of gem beso Bf

11. – 12.09.02 TTK ACS Of

Spiez

21. – 22.03.02 Zentrale Fach D Ausbildung

Fach D Of

Dienstbefehl an die Teilnehmer der Radfahrerschule

A. Sie haben in den Dienst mitzubringen:

1. Ihre ganze persönliche Bekleidung und Ausrüstung samt Seitengewehr (Säbelbajonett), jedoch ohne Gewehr und Patronentasche. Falls Sie noch ein Käppi alter Ordonanz besitzen sollten so haben Sie beim Einrücken, auf dem kantonalen Waffenplatze, ein neues Käppi (mit zweiteiligem Schirm) zu fassen; das kantonale Kriegskommissariat ist dieshalb informiert.
2. Ein Bicyclelette in vollständig fahrtüchtigem, gereinigtem Zustand; alte Materialbrüche, welche im Laufe des Dienstes zu Tage treten, werden in keiner Weise vergütet.
3. Als Zubehör der Maschine:
 - a. Eine Signalvorrichtung (Signalhörner sind gegenüber Glocken vorzuziehen).
 - b. Werkzeugtäschchen mit Oelkanne, Schraubenzieher oder Soldatenmesser und englischem Schlüssel.
3. 1 Laterne
(Gepäckträger, Laternenhalter und Pedalstütze werden Ihnen beim Einrücken verabfolgt, brauchen also nicht mitgebracht zu werden.)
4. Zwei Paar Schnürschuhe, wovon das eine Paar ausgeschnitten sein kann. 3 Paar wollene Strümpfe oder Socken, wenigstens 2 wollene Hemden.
5. 1 Dienstnotizbuch
Sie haben derart geübt einzurücken, dass Sie einhändig fahren und auf Commando links auf- und absteigen können.

Bern, den 23. Juni 1892

Der Schulcommandant: Leopold Oberstlieut.